

Die Berücksichtigung kommunaler Wärmepläne bei der Aufstellung von Förderprogrammen



VORSTELLUNG W2K

Dr. Holger Weiß, LL.M.

Position

seit 2009 Rechtsanwalt in Freiburg

seit 2012 Partner bei W2K Rechtsanwälte

seit WS 2019/20 Lehrbeauftragter für Infrastrukturrecht

an der Bauhaus-Universität Weimar,

Fakultät Bauingenieurwesen



Schwerpunkte	Werdegang	
Öffentliches Wirtschaftsrecht	1998-2003	Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg
Energiewirtschaftsrecht	2000-2008	Mitarbeiter am Lehrstuhl für Staats- und
Vergaberecht		Verwaltungsrecht
Förder- und Beihilfenrecht	2003-2007	Promotion zum Dr. iur.
Kommunalrecht	2005-2006	Master in European Community Law (LL.M.)
	2006-2008	Rechtsreferendariat

VORSTELLUNG W2K

Dr. Christoph Mayer, LL.M.

Position

seit 2020 seit WS 2019/20 Rechtsanwalt bei W2K in Freiburg

Lehrbeauftragter für Raumordnungsrecht

an der Rheinland-Pfälzischen Technischen

Universität Kaiserslautern-Landau,

Fachbereich Raum- und Umweltplanung



Schwerpunkte	Werdegan	g
Öffentliches Baurecht	2002-2011	Studium der Rechtswissenschaft mit wirtschafts-
Raumordnungsrecht		wiss. Schwerpunkt in Heidelberg und Krakau
Fachplanungsrecht	2011-2012	Master im Polnischen Wirtschaftsrecht (LL.M.)
Umweltrecht	2011-2013	Rechtsreferendariat
Öffentliches Wirtschaftsrecht	2013-2019	Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches
		Recht der TU Kaiserslautern (Prof. Dr. Spannowsky)
	2022	Promotion (Dr. iur.) im Umwelteuroparech

I. Einführung

- II. Voraussetzungen der Anknüpfung eines Förderprogramms an den kommunalen Wärmeplan
- III. Insbesondere: Rechtswirksamkeit des kommunalen Wärmeplans
- IV. Ausgestaltung der Anknüpfung eines Förderprogramms an den kommunalen Wärmeplan
- V. Fazit

EINFÜHRUNG W2K

Gründe für die Förderung

- Funktion der kommunalen Wärmeplanung nach § 27 Abs. 1 S. 2 KlimaG BW:
 - Entwicklung einer kommunalen Strategie zur Verwirklichung einer klimaneutralen
 Wärmeversorgung vor Ort
 - Instrument zur Erreichung des Ziels eines klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2040
- Erfüllung dieser Funktion nur bei **Schaffung tauglicher und zielgerichteter Instrumente**, um den Inhalten des kommunalen Wärmeplans praktische Wirksamkeit zu verleihen
- Notwendigkeit eines "Instrumentenkastens" von Umsetzungsinstrumenten
- Besonders naheliegender Realisierungsansatz: Förderprogramm, das die Gewährung von Fördermitteln an die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung knüpft

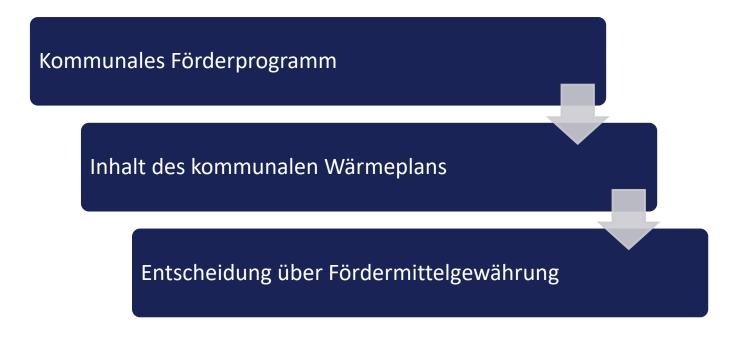


- I. Einführung ✓
- II. Voraussetzungen der Anknüpfung eines Förderprogramms an den kommunalen Wärmeplan
- III. Insbesondere: Rechtswirksamkeit des kommunalen Wärmeplans
- IV. Ausgestaltung der Anknüpfung eines Förderprogramms an den kommunalen Wärmeplan
- V. Fazit



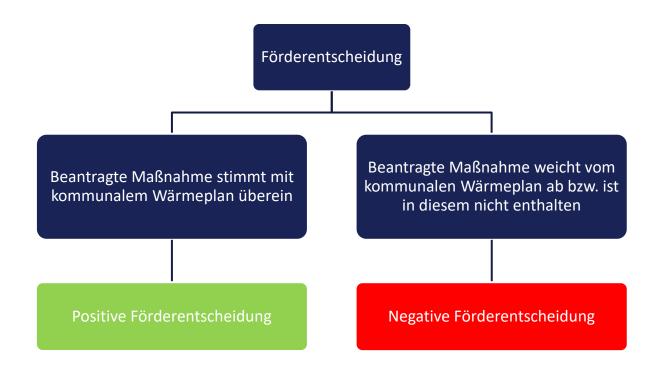
Beachtung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes

Die Verknüpfung eines Förderprogramms mit dem kommunalen Wärmeplan bedeutet, dass der Inhalt des Wärmeplans als Kriterium für die Entscheidung über die Gewährung von Fördermitteln für ein bestimmtes Vorhaben herangezogen wird.





Beachtung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes



Diese Differenzierung ist aus rechtlicher Sicht eine **Ungleichbehandlung**, die **am Maßstab des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 GG zu messen** ist.



Beachtung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes

- Vorgaben des Art. 3 Abs. 1 GG in der aktuellen Auslegung durch das BVerfG:
 - (1) Sachgerechtigkeit: Die Differenzierungen durch das Förderprogramm müssen durch sachliche Gründe gerechtfertigt sein.
 - (2) Verhältnismäßigkeit: Die sachlichen Gründe müssen mit Blick auf das Differenzierungsziel geeignet und erforderlich sein und in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ausmaß der Ungleichbehandlungen stehen.
- Sachgerechtigkeit: Verwirklichung der Klimaschutzziele im Bereich der kommunalen
 Wärmeversorgung als sachlicher Differenzierungsgrund
- Verhältnismäßigkeit: Abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Förderprogramms, wobei i. d. R. mangels Grundrechtsrelevanz keine allzu strengen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit zu stellen sein dürften
- Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit: In der Verantwortung des Fördermittelgebers



Weitere Anknüpfungsvoraussetzungen

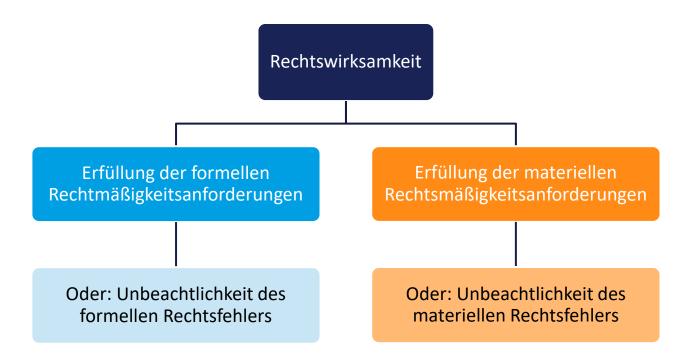
- Rechtswirksamkeit des kommunalen Wärmeplans:
 - → Im Falle seiner Rechtsunwirksamkeit ist der kommunale Wärmeplan rechtlich nicht existent, so dass die Verweisung aus dem Förderprogramm "ins Leere" ginge.
- Aber: Für Anknüpfung des Förderprogramms an den kommunalen Wärmeplan ist keine gesetzliche Grundlage erforderlich
 - → Da in der **Ablehnung des Förderantrags kein Eingriff in Freiheitsgrundrechte** liegt, **greifen** die grundrechtlichen **Gesetzesvorbehalte nicht**.



- I. Einführung ✓
- II. Voraussetzungen der Anknüpfung eines Förderprogramms an den kommunalen Wärmeplan ✓
- III. Insbesondere: Rechtswirksamkeit des kommunalen Wärmeplans
- IV. Ausgestaltung der Anknüpfung eines Förderprogramms an den kommunalen Wärmeplan
- V. Fazit



Voraussetzungen der Rechtswirksamkeit



Ein kommunaler Wärmeplan ist **rechtswirksam**, wenn er **nicht an beachtlichen Rechts-fehlern leidet**. Er ist **rechtsfehlerfrei**, wenn die **formellen und materiellen Rechtmäßig-keitsanforderungen erfüllt** sind.



Formelle Rechtmäßigkeitsanforderungen





Formelle Rechtmäßigkeitsanforderungen

- **Zuständigkeit** für die Aufstellung des kommunalen Wärmeplans:
 - Verbandszuständigkeit: Gemeinde (§ 27 Abs. 3 S. 1 und 2 KlimaG BW)
 - Organzuständigkeit: Gemeinderat (§ 24 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 44 Abs. 2 S. 1 GemO BW)
- Verfahren für die Aufstellung des kommunalen Wärmeplans:
 - Spezielle Vorschriften des KlimaG BW
 - Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 27 Abs. 3 S. 3 KlimaG BW)
 - Vorlage an Regierungspräsidium (§ 27 Abs. 4 S. 1 KlimaG BW)
 - Fristgebundene Veröffentlichung von Informationen (§ 27 Abs. 4 S. 2 KlimaG BW)
 - Ergänzende Vorschriften der GemO BW (z. B. §§ 34, 35, 37 GemO BW)
 - Ggf. weitere Verfahrensanforderungen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG)



Formelle Rechtmäßigkeitsanforderungen

- Rechtsform des kommunalen Wärmeplans:
 - Nach dem KlimaG BW keine besondere Rechtsform erforderlich, insbesondere nicht der Beschluss als kommunale Satzung
 - Aber: Der Gemeinde steht es frei, den kommunalen Wärmeplan auf der Grundlage der allgemeinen Satzungsbefugnis des § 4 Abs. 1 S. 1 GemO BW als Satzung zu beschließen
 - Vorsicht: Diese allgemeine Satzungsbefugnis ermächtigt nicht zu Eingriffen in Freiheit und Eigentum, so dass der kommunale Wärmeplan auf der Grundlage von § 4 Abs. 1
 S. 1 GemO keine (unmittelbaren) belastenden Außenwirkungen hervorrufen kann dafür bedürfte es jeweils einer geeigneten spezialgesetzlichen Eingriffsermächtigung
- Veröffentlichung des kommunalen Wärmeplans:
 - (Unspezifisch) Im Internet (§ 27 Abs. 5 KlimaG BW)







- Planrechtfertigung (sog. Erforderlichkeit des kommunalen Wärmeplans):
 - Der kommunale Wärmeplan ist erforderlich, wenn er im Hinblick auf die durch das
 KlimaG BW mit ihm verfolgte Zielsetzung (objektiv) vernünftigerweise geboten ist
 - Für Stadtkreise und Große Kreisstädte: Bejahung der Frage der Planrechtfertigung durch gesetzliche Anordnung der Planungspflicht in § 27 Abs. 3 S. 1 KlimaG BW
 - Für "die übrigen Gemeinden" i. S. d. § 27 Abs. 3 S. 2 KlimaG BW: Keine gesetzliche Anordnung der Planungspflicht, d. h. die Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans ist freiwillig
 - Aufgrund des Charakters der kommunalen Wärmeplanung als Strategieplanung zur Erreichung der Klimaziele im Wärmebereich (§ 27 Abs. 1. S. 1 KlimaG BW) dürfte die Planrechtfertigung bei der Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans durch die übrigen Gemeinden aber allenfalls dann (partiell) zu verneinen sein, wenn die Umsetzung der Planung insbesondere der fünf kurzfristig anzugehenden Maßnahmen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist



- Gebot gerechter Abwägung:
 - Das Abwägungsgebot bildet als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips eine allgemeine normative Anforderung an die Herstellung von Planungsentscheidungen
 - Das Abwägungsgebot ist verletzt,
 - wenn eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt nicht stattfindet (sog. Abwägungsausfall),
 - wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (sog. Abwägungsdefizit),
 - wenn die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt wird (sog. Abwägungsfehleinschätzung)

oder

 wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (sog. Abwägungsdisproportionalität)



- Gebot gerechter Abwägung (Fortsetzung):
 - Die Grenzen des durch die Abwägungsfehlerlehre konturierten Planungsermessens sind stets überschritten, wenn die Planung bzw. der Plan im Widerspruch zu den Vorgaben höherrangigen Rechts steht, insbesondere bei Verstößen gegen
 - den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (v. a. im Kontext von Grundrechtseingriffen)
 oder/und
 - den Bestimmtheitsgrundsatz
 - Faustformel: Je stärker der kommunale Wärmeplan bzw. die in ihm vorgesehenen Maßnahmen in Rechte Dritter eingreifen, desto gewissenhafter sind die Eingriffsfolgen im Rahmen der Abwägung zu ermitteln, zu bewerten und gegen das konkrete Umsetzungsziel abzuwägen
 - Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der kommunale Wärmeplan aufgrund spezieller gesetzlicher Eingriffsbefugnisse zukünftig unmittelbar belastende Außenwirkung gegenüber Dritten entfalten sollte (derzeit noch reine Strategieplanung)



Beachtlichkeit von Rechtsfehlern

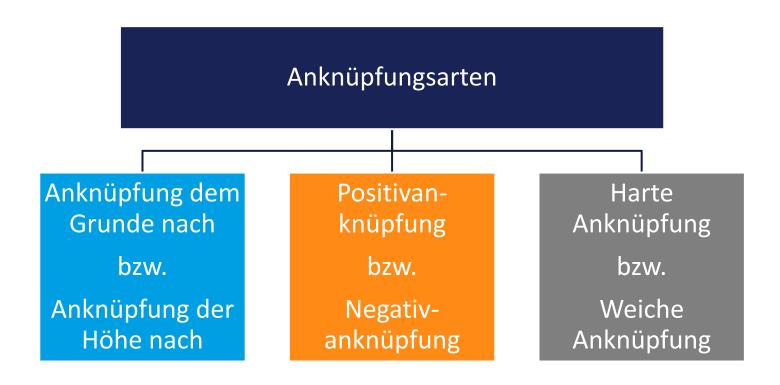
- Verstößt ein kommunaler Wärmeplan gegen eine formelle oder materielle Rechtmäßigkeitsanforderung, stellt sich die Frage, ob dieser **Planungsfehler beachtlich** ist und damit zur **Rechtsunwirksamkeit des kommunalen Wärmeplans** führt
- Im KlimaG BW kein spezielles Fehlerfolgenregime, das bestimmte weniger gewichtige
 Rechtsverstöße für unbeachtlich erklärt
- Naheliegend dürfte sein, dass Verstöße gegen reine Ordnungsvorschriften wie z. B. die Vorlagepflicht nach § 27 Abs. 4 S. 1 KlimaG BW nicht zur Rechtsunwirksamkeit des kommunalen Wärmeplans führen
- Darüber hinaus könnte die Heranziehung eines Kausalitätsprinzips erwogen werden, wonach nur solche Fahler beachtlich sind, die sich auf das Planungsergebnis in Gestalt des kommunalen Wärmeplans einschließlich der in ihm ausgewiesenen Ziele und Umsetzungsmaßnahmen ausgewirkt haben (können)
- Im KlimaG BW derzeit jedoch keine Stütze für solches Fehlerfolgenregime erkennbar, ggf. Entwicklung durch Rechtsprechung aufgrund eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes



- I. Einführung ✓
- II. Voraussetzungen der Anknüpfung eines Förderprogramms an den kommunalen Wärmeplan ✓
- III. Insbesondere: Rechtswirksamkeit des kommunalen Wärmeplans ✓
- IV. Ausgestaltung der Anknüpfung eines Förderprogramms an den kommunalen Wärmeplan
- V. Fazit

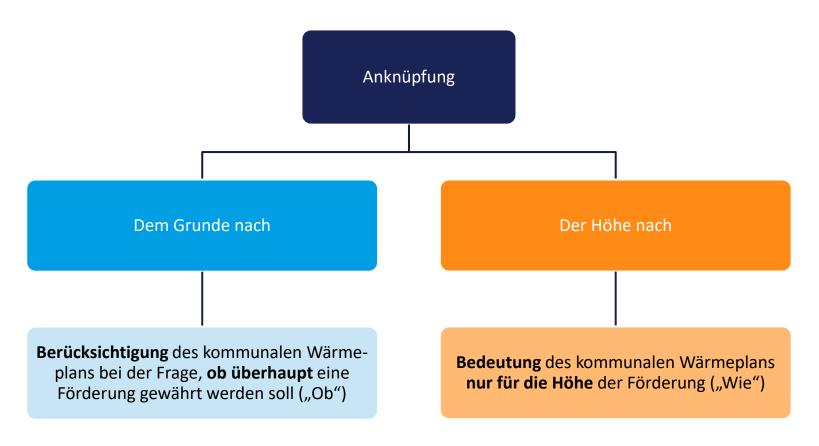


Rechtstechnische Möglichkeiten der Anknüpfung



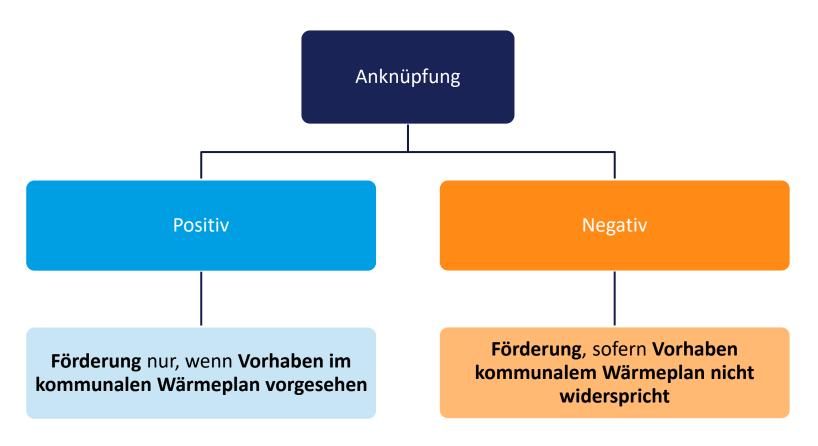


Anknüpfung dem Grunde nach bzw. der Höhe nach



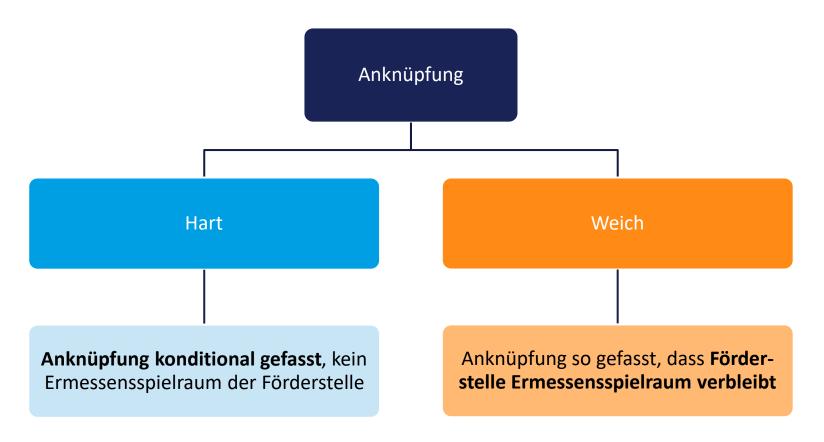


Positivanknüpfung bzw. Negativanknüpfung





Harte bzw. weiche Anknüpfung



ANKNÜPFUNGSMÖGLICHKEITEN



Hinweise zur Wahl der geeigneten Anknüpfung

• Allgemein:

- Größeres Gewicht des kommunalen Wärmeplans bei Anknüpfung dem Grunde nach und nicht nur der Höhe nach
- Bei Positivanknüpfung Ermöglichung einer sehr zielgerichteten Förderung, v. a. bei knappen Fördermitteln; bei Negativanknüpfung größere Rezeptionsoffenheit für verschiedene Planinhalte und daher ggf. Steigerung der Akzeptanz
- Sicherstellung der Bedeutung des kommunalen Wärmeplans und einer gleichförmigen Förderpraxis bei harter Anknüpfung, Ermöglichung von Einzelfallgerechtigkeit bei weicher Anknüpfung
- Landes-/Bundesförderung:
 - Zurückhaltende Anknüpfung zur Gewährleistung von Rezeptionsoffenheit ratsam
- Kommunale Förderprogramme:
 - Eher zielgenaue und harte Anknüpfungen möglich, da Kommune den maßnahmenbezogenen Inhalt des kommunalen Wärmeplans selbst bestimmt und kennt



- I. Einführung ✓
- II. Voraussetzungen der Anknüpfung eines Förderprogramms an den kommunalen Wärmeplan ✓
- III. Insbesondere: Rechtswirksamkeit des kommunalen Wärmeplans ✓
- IV. Ausgestaltung der Anknüpfung eines Förderprogramms an den kommunalen Wärmeplan ✓
- V. Fazit

FAZIT W2K

1. Förderprogramme bilden einen wichtigen Bestandteil des "Instrumentenkastens" zur Umsetzung der Wärmewende.

- 2. Der kommunale Wärmeplan stellt einen tauglichen Anknüpfungspunkt für die Vergabe von Fördermitteln im Bereich der Wärmewende dar. Die aus dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Anforderungen sind erfüllbar. Die Verantwortung für deren Erfüllung liegt beim Fördermittelgeber.
- 3. Die Anknüpfung an einen kommunalen Wärmeplan setzt dessen Rechtswirksamkeit voraus. Diese ist gegeben, wenn der Plan nicht an beachtlichen Rechtsfehlern leidet, insbesondere formell und materiell rechtmäßig ist.
- 4. Die Verknüpfung eines Förderprogramms mit einem kommunalen Wärmeplan kann in verschiedener Form erfolgen: Anknüpfung dem Grund/der Höhe nach, positiv/negativ sowie hart/weich.
- 5. Eine Kommune wird in ihrem eigenen Förderprogramm eher zielgenaue und harte Anknüpfungen vornehmen können, das Land bzw. der Bund werden vorzugsweise zurückhaltende Anknüpfungen wählen.

W2K – die Kanzlei für Infrastrukturrecht



Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Kaiser-Joseph-Straße 247 | 79098 Freiburg
Tel. 0761 / 211 149-0 | freiburg@w2k.de
www.w2k.de

Charlottenstraße 21b | 70182 Stuttgart
Tel. 0711 / 248 546-0 | stuttgart@w2k.de
www.w2k.de